Stadt Zürich
Stadtpolizei

Stadt Zürich
Stadtpolizei
Kommissariat Verwaltungspolizei
Bewilligung Gastro
Hohenbühlstrasse 15
Postfach, 8021 Zürich

Tel. +41 44 411 72 71
stp-verwaltungspolizei@zuerich.ch
www.stadtpolizei.ch

Jugendschutzbestimmungen

Gastgewerbegesetz
§ 25. [2] Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

[3] Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken
§ 32. [2] Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

[3] Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Gesundheitsgesetz
§ 48. [5] Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

[6] Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

Weitere Informationen finden Sie unter:

Stadt Zürich
Suchtpräventionsstelle
Röntgenstrasse 44
8005 Zürich

Telefon +41 44 412 83 30

www.stadt-zuerich.ch/suchtpraevention